

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 4611-04

Stuttgart, 04.12.2018

Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen CDU-Gemeinderatsfraktion
Datum 26.07.2018
Betreff Nach Abschluss der PIA Ausbildung in Stufe 2 - ist das tarifrechtlich richtig?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu 1.

Ist die Gewährung einer Erfahrungsstufe 2 nach Tarifrecht bei Abschluss der praxis-integrierten Ausbildung rechtmäßig?

Die Verwaltung hat bisher stets die Auffassung vertreten, dass die Gewährung von Stufe 2 an Absolventinnen und Absolventen der PIA-Ausbildung unmittelbar im Anschluss an die Ausbildung nicht dem geltenden Tarifvertrag entspricht. Zur Begründung hierfür hat die Verwaltung wie folgt argumentiert (vgl. zuletzt GR Drs. 1143/2017 zum Doppelhaushalt 18/19): *„Gemäß den Regelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst für die Einstufung sind Beschäftigte der Stufe 1 zuzuordnen sofern sie über keine einschlägige Berufserfahrung verfügen. Einschlägige Berufserfahrung kann erst nach dem Abschluss der Berufsausbildung in einer dieser Ausbildung entsprechenden Tätigkeit erworben werden. Eine von diesem Grundsatz abweichende Sonderregelung für die PIA-Ausbildung enthält der einschlägige Tarifvertrag nicht.“*

Diese Auffassung wurde vom Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg ausdrücklich in seiner KAV-Info 22/2016 geteilt. Die vorliegende Anfrage der CDU-Fraktion hat die Verwaltung veranlasst, nochmals ausdrücklich beim Kommunalen Arbeitgeberverband anzufragen, ob der KAV-BW weiterhin an dieser Rechtsauffassung festhält. Der KAV hat wie folgt geantwortet: *„... wir bitten um Verständnis, dass wir auch weiterhin an dieser KAV-Info (22/2016) festhalten, die nur die bundesrechtliche Regelung in dieser Angelegenheit wiedergibt. Demnach sind alle Berufsanfänger im Anschluss an die Ausbildung in der Stufe 1 ihrer Entgeltgruppe einzustellen, was somit auch für die praxisorientierte Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher (PIA) gilt.“*

....“

Die Arbeitgeberrichtlinie des VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnik und von Ingenieurinnen und Ingenieuren in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung der VKA am 17.04.2018 erlaubt Arbeitgebern eine Vorweggewährung von Stufe 2 an Berufsanfänger im begründeten Einzelfällen bei erheblichen Personalgewinnungsproblemen. Sie gilt allerdings nur für Fachkräfte, die in den Entgeltgruppen 9a bis 15 TVöD oder diesen entsprechenden Entgeltgruppen des Sozial- und Erziehungsdienstes eingestellt werden und soweit die übertragene Tätigkeit grundsätzlich einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss erfordert. Die PIA-Absolventinnen und Absolventen werden in der Entgeltgruppe S 8a des Sozial- und Erziehungsdienstes eingestellt. Diese entspricht der Entgeltgruppe 8 der allgemeinen Eingruppierungssystematik des TVöD-V. Ihre Tätigkeit erfordert die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, aber keinen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss. Deshalb ist eine Vorweggewährung der Stufe 2 an PIA-Absolventen/innen ohne Berufserfahrung aufgrund der genannten Richtlinie nicht möglich.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass eine Zuordnung von PIA-Absolventinnen und Absolventen zur Stufe 1 bei Einstellung in unmittelbarem Anschluss an die Ausbildung tarifrichtig ist, eine Zuordnung zur Stufe 2 hingegen nicht durch das Tarifrecht gedeckt wäre.

Zu bedenken ist auch, dass es bei den von der Stadt selbst ausgebildeten PIA-Absolventinnen und Absolventen eine sehr hohe Übernahmequote zur Stadt gibt (bei einer 2017 gestiegenen Zahl der Plätze von 50 auf 80: 2015 78 %, 2016 77 %, 2017 75 %). Von denjenigen Absolventinnen und Absolventen, die sich gegen eine Tätigkeit bei der LHS entschieden haben, sind nur ganz wenige zu einem anderen Träger gewechselt (2015 einer, 2016 drei, 2017 sechs, davon vier zu einem anderen Träger innerhalb Stuttgarts). Dies zeigt, dass es zumindest fragwürdig ist, dass mit einer Vorweggewährung der Stufe 2 eine deutlich höhere Übernahmequote realisiert werden kann. Potenziell würde damit aber unsere Attraktivität für PIA-Absolventinnen und Absolventen aus dem Umland steigen. Zu den Einzelheiten zur Entwicklung der PIA-Plätze und der Übernahmequote s. Antwort zu 5.

Eine Zuordnung dieses Personenkreises zur Stufe 2 hätte auch Präzedenzwirkung für die Stufenzuordnung von Absolventinnen und Absolventen anderer 3jähriger Ausbildungsberufe bei Einstellung unmittelbar im Anschluss an die Ausbildung. Auch dieser Kreis von Absolventinnen und Absolventen müsste dann unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ggf. der Stufe 2 zugeordnet werden, da auch bei anderen 3jährigen Ausbildungsberufen die Praxiszeiten in der Ausbildung mehr als ein Jahr betragen.

Der Kommunale Arbeitgeberverband hat in diesem Zusammenhang auch auf Folgendes hingewiesen: In der Tarifrunde 2018 haben die Tarifvertragsparteien eine deutliche und überproportionale Anhebung der Stufen 1 aller Entgeltgruppen vereinbart, um den öffentlichen Dienst attraktiver für Berufsanfänger zu machen. Die Gehälter in der Stufe 1 entsprechen in der letzten Ausbaustufe dieser Tarifreform (d.h. ab dem 01.03.2020) den früheren Entgelten der Stufe 2. Damit verringert sich der bisherige Abstand zwischen den Entgelten der Stufe 1 und 2 (vergleiche auch die Tabellen unten, Nr. 6 am Ende).

Zu 2.

Sollte die Stufe 2 durch den Gemeinderat beschlossen werden, müsste dann auch bei dem klassischen Ausbildungsgang Erzieher/in mit einem Anerkennungsjahr diese Stufe 2 im Rahmen der Gleichbehandlung gewährt werden?

Die klassische Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher endet mit dem Abschluss eines einjährigen Anerkennungspraktikums. Im Anschluss an dieses Anerkennungspraktikum eingestellte fertige Erzieherinnen und Erzieher werden bereits jetzt der Stufe 2 zugeordnet, weil der Tarifvertrag ausdrücklich vorsieht, dass das Jahr des Anerkennungspraktikums als Berufserfahrung für die Stufenzuordnung zählt (Protokollerklärung zu Abs. 2 des § 16 TVöD – Verwaltung).

Zu 3. und 4.

Die Verwaltung prüft und stellt uns dar, ob in den umliegenden Kommunen (Esslingen, Filderstadt, Böblingen usw.) tatsächlich die Stufe 2 bei den PIA Auszubildenden gezahlt wird.

Welche sonstigen Vergünstigungen erhalten die PIA's nach Ende ihrer Ausbildung in den umliegenden Kommunen z.B. Zulagen, Fahrtkostenzuschüsse usw. im Verhältnis zu den PIA's in Stuttgart?

Das Ergebnis der Umfrage bezüglich der Gewährung von Stufe 2 an PIA-Absolventen unmittelbar im Anschluss an die Ausbildung war, dass 6 von befragten 9 Kommunen sofort die Stufe 2 gewähren. Die sonstigen Vergünstigungen, die die anderen Kommunen gewähren, sind in der Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Kommune	Weiterbeschäftigung	Sonstige Vergünstigungen
Ostfildern	in S 8 a Stufe 1	keine
Gerlingen	in S 8 a Stufe 1	40% Fahrtkostenzuschuss, wie alle Mitarbeiter/-innen
Ludwigsburg	in S 8 a Stufe 1	60% Fahrtkostenzuschuss, wie alle Mitarbeiter/-innen
Tübingen	In S 8 a Stufe 2	nicht bekannt
Esslingen	in S 8 a Stufe 2	nicht bekannt
Filderstadt	in S 8 a Stufe 2	nicht bekannt
Böblingen	in S 8 a Stufe 2	nicht bekannt
Sindelfingen	in S 8 a Stufe 2	Job-Ticket
Leonberg	in S 8 a Stufe 2	keine
Ditzingen	in S 8 a Stufe 2	40% Fahrtkostenzuschuss, wie alle Mitarbeiter/-innen

Die Stadt Stuttgart gruppiert die PIA-Absolventen bei Beschäftigung als Zweifachkraft in Entgeltgruppe S 8 a unter Zuordnung zu Stufe 1 ein. Als weitere Sozialleistungen werden ein Zuschuss zum Jobticket (bei einer Zone 15,60 €, bei zwei Zonen

und mehr 28,30 €) sowie Essenszuschüsse/vergünstigte Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung gewährt.

Zu 5.

Wie viele PIA's wurden in Stuttgart bis jetzt ausgebildet? Wie hoch liegt die Übertritts-Quote bei der Stadt Stuttgart? Sind die Gründe für einen Wechsel nach außerhalb bekannt? Und können diese uns aufgelistet werden?

Entwicklung der LHS-PIA-Plätze und der Übernahmen

Abschlussjahr	2015	2016	2017
Anzahl PIA-Plätze bei der LHS	50	50	80
Ausbildung begonnen	50	47	80
Abbruch	4 (8%)	7 (14%)	5 (6%)
Weiterbeschäftigung gesamt	36 (78%)	31 (77%)	56 (75%)
Weiterbeschäftigung Kita	34	28	47
Weiterbeschäftigung Schulkind	0	3	6
Sonst. Weiterbesch.	2	0	3

Gründe gegen die Weiterbeschäftigung bei der LHS:

Gründe der Absolventen gegen eine Weiterbeschäftigung	2015	2016	2017
Gesamtzahl	10 (21%)	9 (22%)	19 (25%)
Verlängerung Ausb.	1	0	4
Studium	3	3	1
Andere Ausbildung	2	0	1
Nicht bestanden	2	1	1
Beschäftigung, anderer Träger (Heimatgemeinde)	1	3	2
Beschäftigung anderer Träger (Stuttgart)	0	0	4
Ausland	1	2	1
Wegzug	0	0	2
Keine Angabe	0	0	3

Zu 6.

Wir bitten die finanziellen Auswirkungen unserer Fragen schriftlich und im Verwaltungsausschuss und Jugendhilfeausschuss darzustellen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche finanziellen Auswirkungen sich jährlich ergeben würden, wenn die PIA-Absolventinnen und –absolventen entgegen der Rechtsauffassung des KAV sofort der Stufe 2 zugeordnet würden. Erläuternd ist hierzu anzumerken, dass nach den bisherigen Regelungen die Stuttgarter Arbeitsmarktzulage Tarif+ für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen erst ab einer Zuordnung zur Stufe 2 gewährt wird. Eine sofortige Zuordnung zur Stufe 2 würde deshalb auch Mehrkosten für die dann sofort zu gewährende Zulage Tarif+ auslösen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine sofortige Zuordnung der PIA-Absolventinnen und –absolventen zur Stufe 2 zunächst zu Mehraufwendungen für den städtischen Haushalt von insgesamt jährlich rund 705.000 € (davon rund 325.000 € beim städtischen Träger und 380.000 € bei den freien Trägern) führen würde.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die zu erwartenden jährlichen Mehraufwendungen unter Berücksichtigung der in der letzten Tarifrunde vereinbarten Entgeltsteigerungen:

01.03.2018	Städtischer Träger	Freier Träger	Gesamt
Einstellungen	60	70	130
Mehraufwand Stufe 2	232.951,31 €	271.776,53 €	504.727,85 €
Mehraufwand Tarif+	92.174,40 €	107.536,80 €	199.711,20 €
Gesamt	325.125,71 €	379.313,33 €	704.439,05 €

01.04.2019	Städtischer Träger	Freier Träger	Gesamt
Einstellungen	60	70	130
Mehraufwand Stufe 2	214.224,89 €	249.929,04 €	464.153,94 €
Mehraufwand Tarif+	92.246,40 €	107.620,80 €	199.867,20 €
Gesamt	306.471,29 €	357.549,84 €	664.021,14 €

01.03.2020	Städtischer Träger	Freier Träger	Gesamt
Einstellungen	60	70	130
Mehraufwand Stufe 2	207.561,37 €	242.154,93 €	449.716,29 €
Mehraufwand Tarif+ ¹	69.184,80 €	80.715,60 €	149.900,40 €
Gesamt	276.746,17 €	322.870,53 €	599.616,69 €

¹ Nach derzeitiger Beschlusslage [GRDrs. 1143/2017 II.1.] ist ab 2020 eine Abschmelzung der Zulage Tarif+ um jährlich jeweils 25 % vorgesehen. Zum DHH 20/21 wird die Verwaltung über die Stellensituation in der Kindertagesbetreuung berichten, damit sachgerecht über die eventuelle Fortsetzung von Tarif+ entschieden werden kann.

Fritz Kuhn
Oberbürgermeister

Verteiler

1. 10-3
2. 10 AL
3. Ref. AKR
4. Ref. WFB z. Mitzeichnung – erfolgt; Änderungswünsche eingearbeitet
5. Ref. JB z. Mitzeichnung – erfolgt; Änderungswünsche eingearbeitet
6. Ref. AKR zur Freigabe
7. OBM zur Zeichnung
8. 10-2.1 zur Fixierung
9. WV 10-5 z.A.